

### Weiterschreibung des Hygieneplans

Das Testkonzept Schule wird auch in den beiden Herbstferienwochen weitergeführt, damit sich die Schülerinnen und Schüler auch in der Zeit vom **11. Oktober bis 23. Oktober 2021** zweimal in der Woche testen können. Durch das in den beiden Herbstferienwochen fortgesetzte regelmäßige Testen soll gewährleistet werden, dass Infektionen in der Ferienzeit **frühzeitig erkannt** und am 25. Oktober 2021 alle Schülerinnen und Schüler die Schule gesund, weil regelmäßig getestet wieder besuchen.

Die Schulleitungen händigen den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig vor Beginn der Herbstferien jeweils vier Selbsttests aus dem Bestand der Schule aus. Die Schulen werden in der 39. und 40. KW mit mehr als 5 Millionen Tests beliefert, sodass rechtzeitig vor dem letzten Schultag vor den Herbstferien (8. Oktober 2021) die Vorräte aufgefüllt sind.

Schöneiche bei Berlin, den 30.09.2021

### Weiterschreibung des Hygieneplans

Das Testkonzept wird ab dem 15.11.2021 von 2 wöchentlichen Testungen auf **3 wöchentliche Testungen** verändert. Als Testtage wurden Montag, Mittwoch und Freitag festgelegt. Die Schüler geben die Nachweiszettel der Lehrkraft der 1. Unterrichtsstunde ab. Nachttestungen werden im Atrium vorgenommen.

Ab dem 15.11.2021 gibt es eine **Maskenpflicht** für alle Kinder und Erwachsenen in allen Innenräumen der Schule. Die Masken können während der Stoßlüftungsphasen im Unterrichtsraum abgenommen werden. Das Singen und Spielen von Blasinstrumenten im Musikunterricht kann mit mindestens 2 m Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern erfolgen. Während des Sportunterrichts kann ebenfalls die Maske abgenommen werden.

Es wird weiterhin auf das Einhalten der **AHA+L-Regeln** geachtet.

Die Hausmeister **desinfizieren** nach den großen Pausen die Türklinken und Handläufe im Schulhaus. Die Tische werden nach dem Unterrichtschluss ebenfalls täglich desinfiziert.

Schöneiche bei Berlin, den 17.11.2021

### Weiterschreibung des Hygieneplans

Schülerinnen und Schüler mit einem Impf- oder Genesenennachweis dürfen das Schulgelände betreten. Die Nachweisbescheinigung ist bei der Klassenlehrkraft vorzulegen. Die Selbsttestung kann weiterhin freiwillig vorgenommen werden.

Grundsätzlich gilt ein Betretungsverbot laut §24 der Sars-Cov-2-Eindämmungsverordnung:

#### **Betretungsverbot gemäß § 24 der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung**

Das Schulgelände darf nur betreten, wer

- a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann;
- b. den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann;

c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist.

Kann der Impf- oder Genesenennachweis nicht geführt werden, weisen Schüler/innen dreimal in der Woche (Montag, Mittwoch, Freitag) und die in der Schule Tätigen täglich eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nach oder die Schüler/innen führen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur ausnahmsweisen Durchführung eines Selbsttests in der Schule mit sich. Über Ausnahmen befindet die Schulleitung im Rahmen des Hausrechts.

Schöneiche, den 16.12.2021